



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Januar 1984

Nr. 69

EGERKINGEN: Gestaltungsplan Kernzone Ost

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Kernzone Ost, GB Nr. 1674, zur Genehmigung.

Ueber das Gebiet des vorliegenden Gestaltungsplanes, das im alten noch rechtsgültigen Zonenplan der Mehrfamilienhauszone W4-7 zugeteilt ist, besteht ein spezieller Bebauungsplan aus dem Jahre 1969 (RRB Nr. 661) der die Bebauung auf GB 1674 richtplanmässig aufzeigt. Diese Bebauung ist hinsichtlich Nutzung und Gestaltung nicht mehr zeitgemäss, weshalb ein neuer Gestaltungsplan ausgearbeitet wurde.

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Bebauung, Erschliessung und Freiflächengestaltung der Eckparzelle südlich Oltnerstrasse und östlich Bahnhofstrasse. Es sind ein Gebäudekomplex mit 5 Wohn- und Geschäftshäusern, verbunden durch einen 1-geschossigen Ladentrakt im nördlichen Teilgebiet, ein Wohn- und Geschäftshaus im Mittelbereich und drei Mehrfamilienhäuser im südlichen Bereich vorgesehen. Die Erschliessung erfolgt durch eine einspurige Schleifenstrasse mit dazwischenliegender Parkierung. Sie stellt auch die rückwärtige Erschliessung der ostseits anstossenden Parzelle sicher. Sonderbauvorschriften regeln die im Plan nicht darstellbaren Einzelheiten der Nutzung, Ausnützung, Gestaltung und Erschliessung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. November bis 10. Dezember 1983. Einsprachen gingen keine ein, so dass der Gemeinderat den Plan am 14. Dezember 1983 genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Damit im Einmündungsbereich Durchgangsstrasse T5/Bahnhofstrasse keine Fahrzeuge irrtümlicherweise in den Fussgängerbereich einfahren können, ist es unerlässlich, dass der Fussgängerzugang ab Kreuzung durch geeignete bauliche Massnahmen für Fahrzeuge unpassierbar gestaltet wird. Diesem Punkt ist bei der Ausarbeitung des Baugesuches Rechnung zu tragen oder es ist eine entsprechende Auflage in die Baubewilligung aufzunehmen.

Ob die im Plan richtigerweise enthaltene Bushaltestelle jemals gebraucht wird, ist noch ungewiss. Bis im Rahmen der Busnetzplanung Klarheit hierüber besteht, ist auf den Bau der Bushaltestelle vorläufig zu verzichten.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Kernzone Ost und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020.435.00

Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 8) ES

Der Staatsschreiber:

Max Geyer

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften

Tiefbauamt (2)

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Balsthal Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Gebäudeversicherung

Ammannamt der EG, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan/Vorschriften
(folgt später), mit Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4622 Egerkingen

Planungsbüro Solothurn/Sempach, Nikl.-Konradstr. 4,
4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt:

Der Gestaltungsplan Kernzone Ost der Einwohnergemeinde
Egerkingen.